

# Satzung

## der Stadt Wittenburg über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V Nr. 5/94 S. 249), geändert durch Gesetz vom 13.11.1995 (GVOBl. M-V S. 537) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V Nr. 13/1993 S. 522) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 (GVOBl. Nr. 22/1991 S. 426) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung am 08.10.1997 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Gemäß § 7 BrSchG M-V führt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittenburg in ihrem Zuständigkeitsbereich die Brandbekämpfung und Hilfeleistungen durch.
2. Sie nimmt Aufgaben bei der Bekämpfung von Katastrophen und anderen Gemeingefahren wahr.
3. Sie unterstützt die Tätigkeit im vorbeugenden Brandschutz.

### § 2

#### Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfreie Leistungen sind im § 26 BrSchG M-V geregelt. Dieser ist anzuwenden.

### § 3

#### Gebührenpflichtige Leistungen

1. Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmen, sind die Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig. Die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.
2. Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Leistungen:
  - a) Sicherungsmaßnahmen bei Ausbrennen von Schornsteinen
  - b) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzte Stoffe verhindert oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde.
  - c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder in anderer Weise die Gefahr schuldhaft verursacht hat.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).

#### **§ 5 Kostenerstattung**

Für nachbarschaftliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 20,00 DM übersteigen.

#### **§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung**

1. **Gebührensschuldner sind:**
  - a) Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen der Feuerwehr erbracht wird.
  - b) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines mißbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
2. Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Gemeinde Schuldner.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Schuld bleibt auch bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht, und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

#### **§ 7 Berechnung der Gebühr**

1. Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
  - a) Die Zeit der Anwesenheit des Personals von der Feuerwehr (Gerätehaus, Standort) nach Stundensätzen;
  - b) Die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten etc. von der Wache (Gerätehaus; Standort) nach Stundensätzen;
  - c) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über 3 Stunden Dauer.
2. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere folgende angefangene Einsatzstunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

## § 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht nach Beendigung des Einsatzes.
2. Die Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Feuerwehr kann die Ausführungen einer Leistung von der etwaigen vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Es handelt sich hier um Leistungen, wo keine Gefahr im Verzuge ist.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege eingezogen.

## § 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 3 oder bei der Leistung nachbarschaftlicher Hilfeleistung eintreten werden - soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - dem Gebührenpflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.

## § 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.1996 über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittenburg außer Kraft.

Stadt Wittenburg, 17. November 1997  
Der Bürgermeister

gez. Hebinck



## Gebührentarif

der Satzung der Stadt Wittenburg über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

I Die Gebühren für Personalleistungen betragen bei

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Einsätzen je Feuerwehrangehörigen pro Stunde         | 50,00 DM |
| 2. Sicherheitswachen je Feuerwehrangehöriger pro Stunde | 20,00 DM |

II. Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten, werden pro Stunde festgesetzt.

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für ein Spezialfahrzeug<br>bis zu 7,5 t Gesamtgewicht auf<br>(ELW) | 155,00 DM |
| über 7,5 t Gesamtgewicht auf<br>(TLF 16, LF 16/12, RW 2)              | 275,00 DM |
| 2. Tragkraftspritze   | 50,00 DM  |
| 3. Stromaggregat  | 50,00 DM  |
| 4. Motorsäge  | 50,00 DM  |
| 5. Greifzug   | 50,00 DM  |
| 6. Schneidegerät, Trennschleifer u.ä.                                 | 30,00 DM  |
| 7. Sauerstoffschutzgerät bzw. Pressluftatmer                          | 50,00 DM  |
| 8. Druckschlauch  | 10,00 DM  |
| 9. Standrohr  | 2,00 DM   |
| 10. Saugschlauch  | 5,00 DM   |
| 11. Saugkorb  | 2,00 DM   |
| 12. Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebeleiter                       | 20,00 DM  |
| 13. Lenzpumpe   | 50,00 DM  |

III. Für die verbrauchten Materialien werden die Selbstkosten zuzüglich 15 v.H. Verwaltungskosten berechnet.

IV. Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15 v.H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

V. Die Gebühr für die mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr beträgt 500, DM.

### Verfahrenshinweise:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) in der z.Z. geltenden Fassung sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen.

Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.